



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern  
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir, MLaw  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : [info@gstsvs.ch](mailto:info@gstsvs.ch)  
Datum : 20.11.2023

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)**

Die GST bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Vernehmlassung zu den vorgesehenen EDAV-Verordnungs-Änderungen. Grundsätzlich begrüsst die GST die vorgesehenen Änderungen.

Es erscheint uns sinnvoll, dass aufgrund der automatischen Rechtsübernahme aus Drittstaaten keine Tiere und tierischen Produkte in die Schweiz importiert werden dürfen, die mit antimikrobiellen Wirkstoffen und Leistungsförderern behandelt wurden, die in der Schweiz nicht eingesetzt werden dürfen. Dies würde sonst zu ungleichlangen Spiessen führen. Es wäre aus Sicht der GST sogar sinnvoll, auch die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch zu streichen, das von Tieren stammt, denen hormonell wirksame Substanzen verabreicht wurden.



**2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.5a, Abs.3, Lit.f	Die GST versteht nicht, weshalb verarbeitete Erzeugnisse von mit in der EU verbotenen antimikrobiellen Wirkstoffen und wachstumsfördernden Stoffen behandelten Tieren, die auch pflanzliche Stoffe enthalten, von den Bestimmungen ausgenommen sein sollten. Das führt zu unnötigen Schlupflöchern.	streichen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch



### **3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)**

Die GST teilt den Antrag der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT, wonach die Verantwortlichkeiten bei der illegalen Einfuhr von Heimtieren, insbesondere auch die Verantwortung des Käufers, überprüft und konkretisiert werden und in die laufende Revision aufzunehmen seien.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht nicht klar hervor, ob sich die Einfuhrbestimmungen für lebende Schweine sowie Samen und Embryos derselben ändern. Die Bestimmungen müssen bestehen bleiben, um den hohen Standard der Schweinegesundheit in der Schweiz nicht zu gefährden und die Schweineproduktion zu schützen. Ohne diese Bestimmungen und Standards würde die Gefahr der Einschleppung von Seuchen wie PRRS, EP oder KSP bedeutend steigen.



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Island fehlt. Es handelt sich vermutlich um ein Schreibversehen.	

**5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)**

Die GST lehnt den Vorschlag ab, dass Halter und Halterinnen von Heimtieren mit Wohnsitz im Ausland bereits bei längerem Aufenthalt in der Schweiz einen Schweizer Heimtierpass für ihre Tiere lösen können. Dies würde für die praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen einen grossen Aufwand bedeuten, wenn sie überprüfen müssten, ob die Tierhaltenden die Bedingungen erfüllen.

**6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34, Abs 2 und 3	Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte, die Heimtierpässe ausstellen dürfen, können/müssen in der Schweiz nachprüfen, ob ein Tierhalter/eine Tierhalterin tatsächlich einen Wohnsitz hat. Die vorgesehenen Bestimmungen sind unklar: Was heisst «mehrmals pro Jahr»? Und wie sollen das die PraktikerInnen in nützlicher Frist bestätigen? Die Entscheidung und Verantwortung darüber, ob ein Tier einen Schweizer Heimtierpass bekommt oder nicht, wird damit vermehrt den Praktikerinnen und Praktiker zugeschrieben. Dies ist nicht zumutbar.	streichen
Art. 34a, Abs. 2, Lit. a  Abs. 3	Siehe oben	Streichen: «deren Halterin oder Halter Wohnsitz in der Schweiz hat»  Streichen: «ausser bei Hunden, die sich maximal 3 Monate in der Schweiz aufhalten»

**7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)**

Keine

**8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)**

Keine

**9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)**

Keine

**10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)**

Keine